



Wettkampfrichtlinien für Wasserskiwettkämpfe

1. Allgemeines

Diese Regeln gelten für alle vom DWWV durchgeführten und genehmigten Wettkämpfe. Wasserskiwettkämpfe aller Wettkampfsparten sind entsprechend ihrer Homologationseinstufung nach den jeweils gültigen Wettkampfregeln des Deutschen Wasserski- und Wakeboard Verbandes (DWWV), den jeweils gültigen „Technical Rules“ und „Additional Rules“, pp der IWSF EAME der jeweiligen Sparte durchzuführen. Für regionale Wettkämpfe können spezifische Regeln gelten (z.B. Aufwertungsfaktoren Kombination).

2. Anmeldung von Wettkämpfen

Jeder dem DWWV angehörender Verein kann sich um die Durchführung von nationalen und internationalen Wettkampfveranstaltungen bewerben. Die Bewerbung für nationale Wettkämpfe soll bis spätestens 40 Tage vor dem Verbandstag, für internationale Wettkämpfe bis spätestens ein Jahr und 40 Tagen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des DWWV eingehen. Terminkoordination sollte, wenn möglich, auf dem Verbandstag erfolgen. Über die endgültige Vergabe der Veranstaltung entscheidet das Präsidium des DWWV.

3. Veranstaltungsrechte für Wettkämpfe

Die Rechte aller internationalen Veranstaltungen stehen der IWSF bzw. der jeweiligen Gruppe der IWSF zu (siehe z. B. „IWSF Region EMEA Bye-Laws“ oder „Obligations für Region or European title events“). Die Rechte aller Deutschen Meisterschaften liegen beim DWWV. Bei allen anderen nationalen Wettkämpfen sind evtl. bestehende Rechte des DWWV zu berücksichtigen.

4. Ausschreibung

Für jeden nationalen Wettkampf und für jeden offenen (d.h. die Teilnehmer werden nicht durch den DWWV entsandt) internationalen Wettkampf muss eine Ausschreibung erstellt werden. Jede Ausschreibung soll spätestens zwei Monate vor dem Wettkampf den entsprechenden Mitgliedsvereinen bekannt gemacht worden sein, nachdem sie zuvor vom jeweiligen Ressortleiter schriftliche genehmigt worden ist. Der Ausschreibung ist die Musterausschreibung des DWWV zu Grunde zu legen. In der Ausschreibung ist ferner auf evtl. Wettbewerbsbeschränkungen bzw. Auflagen hinzuweisen.

5. Teilnahme / Lizenzen

Teilnahmeberechtigt sind:

5.1 Bei offenen internationalen Wettkämpfen: Läufer / innen aller dem DWWV angehörenden Vereine, sowie lizenzierte ausländische Läufer / innen, die die vom Ausrichter festgelegte Qualifikation erfüllen.

5.2 Bei nationalen Wettkämpfen: Läufer / innen aller dem DWWV angehörenden Vereine entsprechend den jeweiligen Durchführungsbestimmungen und den in der Ausschreibung genannten Qualifikationsnormen.

5.3 Für einen dem DWWV angehörenden Verein sind Läufer / innen nur teilnahmeberechtigt, wenn sie im Besitz einer gültigen Lizenz des DWWV sind.

Diese beantragen die Vereine beim DWWV. Ein Lizenzwechsel innerhalb einer Saison ist nicht möglich. Missbrauch hat den Entzug der Lizenz zur Folge. Der DWWV erhebt für die Erteilung von Läuferlizenzen Gebühren. Die Höhe der Gebühren setzt das Präsidium fest.

5.4 Von jedem Teilnehmer ist eine Unterwerfungs- und Haftungsverzichtserklärung zu unterschreiben, die den Veranstalter, den Ausrichter, alle Offiziellen und Helfer von jeglicher Verpflichtung befreit, für Unfallschäden, Verletzungen, Sachbeschädigungen oder sonstige Verlust aufzukommen und ihn der Verbandsgerichtsbarkeit unterwirft.

6. Startgeld

Der ausrichtende Verein ist berechtigt, bei nationalen und bei offenen internationalen Wettkämpfen von den startenden Läufern / innen ein Startgeld zu erheben. Die maximale Höhe wird vom Präsidium des DWWV festgelegt.

7. Anmeldung

Läufer / innen, die an einem Wettkampf teilnehmen wollen, müssen sich bis zu dem, in der Ausschreibung genannten Termin anmelden. Für spätere Anmeldungen kann der Ausrichter ein erhöhtes Startgeld erheben oder die Meldung ablehnen. Die Zulassung bei verspäteter Meldung hat nur in Absprache mit der Jury nach allgemeingültigen Gesichtspunkten zu erfolgen. Bei verspäteter Meldung erfolgt die Anreise im Hinblick auf Zulassung zum Wettkampf auf eigenes Risiko des/der Läufers/Läuferin.

8. Training

Die Ausrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass der Heimvorteil der deutschen Teilnehmer durch Sicherstellung von Trainingsmaßnahmen bei internationalen Wettkämpfen gewährleistet wird. Dieses Training sollte frühestens 14 Tage vor dem Wettkampf beginnen.

9. Jury

Die Mitglieder der Jury werden in Absprache mit dem Ausrichter vom DWWV benannt. Der Ausrichter ist verpflichtet, die Jurymitglieder einzuladen und ihnen zusammen mit der Ausschreibung sonstige Einzelheiten der Veranstaltung und des Rahmenprogramms sowie der Unterkunft und Verpflegung mitzuteilen.

Die Anweisungen und Entscheidungen der Jury sind für Ausrichter und Teilnehmer verbindlich. Dies gilt auch für Änderungen im Programmablauf. Der Ausrichter hat für alle dem DWWV angehörenden Jurymitglieder Aufwandserstattungen gemäß der jeweils geltenden „Abrechnung der Offiziellen im DWWV“ (Anlage zu diesen Wettkampfrichtlinien) zu leisten. Der Chefschiedsrichter kassiert nach dem Wettkampf die Summe der Aufwandserstattungen als „technische Wettkampfunterstützung“ in Form eines Verrechnungsschecks.

Die Jurymitglieder dürfen nicht in einer Disziplin, an der sie als Läuferin und Läufer teilnehmen, als Schiedsrichter fungieren.

10. Personal und Geräte

Der Ausrichter muss entsprechend dem Homologationsstandard des zu organisierenden Wettkampfes für ausreichend Personal und technisches Gerät sorgen.

11. Versicherung

Alle Titelwettkämpfe sind durch den DWWV haftpflichtversichert. Andere Wettkämpfe können bei der Verbandsversicherung versichert werden. Der Ausrichter hat zu prüfen ob er eine entsprechende Ausrichterhaftpflichtversicherung hat – wenn nicht hat er diese abzuschließen.

12. Berichterstattung

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Ergebnisliste und einen Wettkampfbericht spätestens innerhalb von 5 Werktagen jeweils an die Geschäftsstelle und die Pressestelle zu senden. Der Veranstalter soll während oder unmittelbar nach dem Wettkampf Kurzbericht und Ergebnisse (Plätze 1 bis 10) an die vom Verband angegebenen Presseagenturen senden.

13. Offizielle

Folgende Personen haben das Recht zu freiem Eintritt zu den Wettkämpfen und die Berechtigung am Rahmenprogramm teilzunehmen:

1. Die Mitglieder des Präsidiums des DWWV.
2. Die Mitglieder der Jury.
3. Die Mitglieder der Kommissionen der jeweiligen Wettkampfsparte.
4. Folgender Personen haben das Recht zu freiem Eintritt zu den Wettkämpfen:
5. Ehrenmitglieder des DWWV sowie Mitglieder und Ehrenmitglieder der IWSF.

Beschlossen durch das Präsidium des DWSV am 3. März 1996.

Ergänzt um	Punkt 8 am	15. November 1998
Geändert in	Punkt 4 am	24. April 1999
Geändert in	Punkt 7 am	20. November 1999
Aktualisiert		20. November 2004
Geändert	am	27. Februar 2009